

Webinar-Reihe

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- **Orientierungshilfe Webinar 1** - Einstieg in die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im LkSG & Minamata-Übereinkommen – 19. Oktober 2022
- **Orientierungshilfe Webinar 2** – Stockholmer Übereinkommen & Basler Übereinkommen – 11. November 2022
- **Orientierungshilfe Webinar 3** - Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken im LkSG – 29. November 2022

Klicken Sie auf einen der Aufzählungspunkte, um direkt zu den Inhalten der jeweiligen Webinare zu gelangen.

1. Kontext der Webinar-Reihe

Das Konzept der „unternehmerischen Sorgfaltspflicht“ fordert von Unternehmen ihrer Verantwortung für den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt nachzukommen und sich mit dem Risiko auseinanderzusetzen, dass sich ihre Aktivitäten möglicherweise nachteilig auf Menschenrechte und Umwelt auswirken.

In Deutschland verpflichtet das am 01. Januar 2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten (2024 tritt es für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigte in Kraft), bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Um das Verständnis der dort geregelten umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu fördern, veranstaltete adelphi eine Webinar-Reihe zu den umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im LkSG. Die Webinar-Reihe wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und die GIZ über die [Exportinitiative Umweltschutz](#) gefördert.

2. Ziele der Webinar-Reihe

Die Webinar-Reihe ist als Informationsangebot zu den, im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannten, umweltbezogenen Pflichten konzipiert und zielte darauf ab:

- Unternehmen eine **erste Orientierung** über das LkSG und die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu geben; und
- **verschiedene Perspektiven** auf die im Gesetz genannten Umweltbelange vorzustellen – den behördlichen Vollzug der völkerrechtlichen Pflichten aus den drei Umwelt-Übereinkommen, die juristische Einordnung der im LkSG genannten Umweltsorgfaltspflichten sowie die Unternehmenspraxis in Bezug auf die im LkSG geregelten Umweltbelange.

Die Webinar-Reihe zielt nicht darauf ab, den Teilnehmenden eine konkrete Anleitung zur LkSG-Compliance zu vermitteln.

Orientierungshilfe

3. Orientierungshilfe Webinar 1 - Einstieg in die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im LkSG & Minamata-Übereinkommen – 19. Oktober 2022

Nach einer allgemeinen Einführung in die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und die im LkSG geregelten Umweltbelange durch adelphi, fokussierte sich dieses Webinar auf eines der im LkSG referenzierten völkerrechtlichen Übereinkommen: das Minamata-Übereinkommen. Die Teilnehmenden erhielten durch das Umweltbundesamt (UBA) eine Einführung in das Minamata-Übereinkommen, das Anforderungen und Verbote bzgl. Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Quecksilber aufstellt. Diese Übersicht wurde ergänzt durch eine juristische Erläuterung der Verbote im Übereinkommen und der entsprechenden Pflichten, die sich aus dem LkSG ergeben, sowie einen Vortrag zum globalen Umgang und der Entsorgung von Quecksilber von einem Vertreter eines globalen Recyclingunternehmens.

Aufzeichnung Webinar 1

Die Webinar-Aufzeichnung kann bis zum 31. März 2023 hier eingesehen werden:

https://adelphi.zoom.us/rec/share/ownjs2OplmGCquGzIx1PU_i65wgW_scf1uDZK7ckpT_oatawLtiLuVaUhZTWENuh.Pyl_GbbFkcvR9y1m

Kenncode: W1_19102022

Nach dem 31. März wird die Aufzeichnung nur noch auf Anfrage erhältlich sein.

3.1 Umweltsorgfaltspflichten im LkSG:

Bibiana García, adelphi

Einführung in das LkSG, die im LkSG referenzierten Umwelt-Übereinkommen und ihre Relevanz für die deutsche Industrie.

1. Auswirkung der Industrie auf die Umwelt
2. Kernelemente des LkSG
3. Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht
4. Umweltsorgfaltspflichten im LkSG

Für weitere Informationen, siehe Folien der Rednerin: <https://adelph.it/5n> sowie Aufzeichnung zum 1. Webinar ab Min 09:45.

3.2 Beitrag 1: Einführung in das Minamata-Übereinkommen

Dr. Hans-Christian Stolzenberg, Mareike Lacina, Internationales Chemikalienmanagement Fachgebiet IV 1.1, Umweltbundesamt

Das Fachgebiet für internationales Chemikalienmanagement beteiligt sich unter anderem an der Gestaltung von internationalen Regelungen und Maßnahmen zur Chemikaliensicherheit und ist nationaler Ansprechpartner (National Focal Point) für Deutschland für das Minamata-Übereinkommen und das Stockholm Übereinkommen.

Herr Dr. Stolzenberg vermittelte in dem Webinar die Grundlagen zu dem chemischen Element Quecksilber und erläuterte die Hintergründe, Sachverhalte sowie Anwendungsbereiche der Minamata-Konvention.

Orientierungshilfe

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Grundlagenwissen zu Quecksilber
- Inhalte des Minamata-Übereinkommens und der EU-Quecksilberverordnung
- Beispiele für „verstecktes“ Quecksilber in Herstellungsprozessen
- Weiterführende Links

Für weitere Informationen, siehe Folien der Redner und Rednerinnen:

<https://adelph.it/5o> sowie Aufzeichnung zum 1. Webinar ab Minute 14:30.

3.3 Beitrag 2: Einführung und Verbote des Minamata Übereinkommen § 2 Abs. 3 Nr. 1-3

Dr. Roda Verheyen, Rechtsanwältin Günther

Frau Dr. Roda Verheyen fokussiert sich auf die Themen Umwelt- und Völkerrecht und beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren mit dem Klimaschutz und der Haftung von Unternehmen für Klimafolgen.

Frau Dr. Verheyen zeigte Teilnehmenden im Webinar auf, welche Verbote das Minamata-Übereinkommen definiert und welche (neuen) Anforderungen sich für Unternehmen durch das LkSG ergeben.

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Unternehmen werden durch das LkSG zu „Vollzugshelfern“
- Grundlagen der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG
- Übersicht über die völkerrechtlichen Übereinkommen, auf die das LkSG verweist, und ihre europarechtliche Umsetzung
- Anwendung des § 2 Abs. 3 LkSG - Grundlagen
- Die Verbote des § 2 Abs. 3 Nr. 1.-3 zum Minamata-Übereinkommen
- Umsetzung in den verschiedenen Schritten der Sorgfaltspflicht

Für weitere Informationen, siehe die Folien der Rednerin: <https://adelph.it/5p> sowie Aufzeichnung zum 1. Webinar ab Minute 30:45.

3.4 Beitrag 3: 5 Jahre Minamata Konvention – Ein Praxisbericht

Martin Pakulat, Remondis QR

Remondis QR ist auf den Umgang und die Entsorgung von Quecksilber spezialisiert. Als Commercial Manager und Ansprechpartner für die Aktivitäten von Remondis QR steht Herr Pakulat im internationalen Austausch mit UN Expertengruppen zu Quecksilber.

Im Kontext des Webinars vermittelte Herr Pakulat seine praktischen Erfahrungen mit dem Material und der Entsorgung von Quecksilber. Er gab einen Überblick dazu, in welchen Branchen Quecksilber eine Rolle spielt, wie global mit Quecksilber umgegangen wird und in welchen Ländern ein erhöhtes Risiko dafür besteht, dass nicht sachgemäß mit Quecksilber umgegangen wird.

Orientierungshilfe

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Vorstellung Remondis
- Inhalte und Ziele der EU Verordnung zu Quecksilber
- Besonderheiten der EU Verordnung und des Verbots der Ausfuhr von Quecksilber aus Europa; Vorgaben zur Entsorgung der „vier großen Quellen“ von Quecksilber
- Veranschaulichung dazu, wie Quecksilber aus kontaminierten Abfällen recycelt wird

Für weitere Informationen, siehe Folien des Redners: <https://adelph.it/5q> sowie Aufzeichnung zum 1. Webinar ab Stunde 01 Minute 00.

3.5. Auszug Q&A

- **Frage 1:** Wie hängt das LkSG mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zusammen?

Antwort: Die Berichterstattung nach der CSRD erfolgt auf Basis dort geregelter konkreter eigener Anforderungen. Die genauen Berichtsformate der CSRD werden derzeit noch in Expertengremien verhandelt. Laut dem LkSG muss über die konkreten Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Sinne der Vorgaben des LkSG berichtet werden.

Zur Frage und Antwort siehe Aufzeichnung zum 1. Webinar ab Minute 56:25.

- **Frage 2: Was ist, wenn man die EU Quecksilberverordnung bereits einhält - wie verhält sich das zum LkSG? Kommen dann keine weiteren Pflichten hinzu?**

Hinweis, dass diese Veranstaltung keine Anleitung zur LkSG-Compliance vermittelt.

Antwort: Das LkSG weitet den Geltungsbereich der bisher bestehenden Gesetze auch auf ausländische Zulieferer aus, die bisher nicht von der EU Quecksilberverordnung betroffen waren. Daher kann man aus der Einhaltung der Quecksilberverordnung in Europa nicht darauf schließen, dass man in der Lieferkette kein Problem hat.

Zur Frage und Antwort siehe Aufzeichnung zum 1. Webinar ab Stunde 01 Minute 25:00.

4. Orientierungshilfe Webinar 2 – Stockholmer Übereinkommen & Basler Übereinkommen – 11. November 2022

Das Webinar fokussierte sich auf die anderen zwei der drei im LkSG referenzierten völkerrechtlichen Übereinkommen: das Stockholmer und das Basler Übereinkommen. Die Teilnehmenden erhielten durch das UBA eine Einführung in das Stockholmer Übereinkommen, das die Herstellung, Verwendung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) regelt, sowie in das Basler Übereinkommen, das die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung regelt. Anschließend wurden die Verbote in den Übereinkommen und die neuen Pflichten, die sich durch die Referenzierung im LkSG ergeben, aus juristischer Sicht erläutert. Diese Perspektiven wurden durch eine Präsentation des Senior Expert Sustainable Supply Chain Management bei BMW zu dem unternehmerischen Risikomanagement von BMW im Allgemeinen und spezifisch zu den POPs ergänzt.

Aufzeichnung Webinar 2

Die Webinar-Aufzeichnung kann bis zum 31. März 2023 hier eingesehen werden:

https://adelphi.zoom.us/rec/share/N1Ux2n3p6OBtRVqARysAggRSwCCyQU6X32slnWo_ms7J28HUzcgR9xAhJPEJ-Zjq.6UuZhP6mYnWjdzmZ

Kenncode: W2_11112022

Nach dem 31. März wird die Aufzeichnung nur noch auf Anfrage erhältlich sein.

4.1 Beitrag 1: Einführung in das Stockholmer Übereinkommen

Dr. Hans-Christian Stolzenberg, Caren Rauert, Internationales Chemikalienmanagement Fachgebiet IV 1.1, Umweltbundesamt

Herr Dr. Stolzenberg vermittelte in dem Webinar die Grundlagen zu den persistenten organischen Schadstoffen (POPs): welche Eigenschaften die Schadstoffe auszeichnen, wo sie vorkommen, sowie die Hintergründe für die Einführung des Stockholmer Übereinkommens.

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Grundlagen des Stockholmer Übereinkommens
- Gesundheitsgefahren durch POPs
- POPs im Stockholmer Übereinkommen
- Umsetzung in Europäisches Recht: EU POP VO (2019/1021)
- Weiterführende Links zum Stockholmer Übereinkommen und POPs

Für weitere Informationen, siehe Folien der Redner und Rednerinnen:

<https://adelph.it/5r> sowie Aufzeichnung zum 2. Webinar ab Minute 10:30.

Orientierungshilfe

4.2 Beitrag 2: Einführung in das Basler Übereinkommen

Dr. Juliane Koch-Jugl, Fachgebiet III 1.5 Abfallwirtschaft, grenzüberschreitende Abfallverbringung, Umweltbundesamt

Das Fachgebiet für Abfallwirtschaft und grenzüberschreitende Abfallüberbringung im Umweltbundesamt ist die nationale Anlaufstelle für das Basler Übereinkommen in Deutschland.

Frau Dr. Koch-Jugl vermittelte in dem Webinar die Grundlagen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung: Erläuterung des Abfallbegriffs und Einordnung von gefährlichen und „anderen“ Abfällen, die Hintergründe sowie das Ziel des Basler Übereinkommens. Dann gab sie den Teilnehmenden eine kurze Übersicht zu dem behördlichen Vollzug in Deutschland.

Der Beitrag beinhaltete u.a.:

- Grenzüberschreitende Verbringung:
Abfallbegriff und die Entwicklung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung
- Basler Übereinkommen:
Entstehung und Grundsätze sowie der Bezug im LkSG
- Vollzug: Verantwortlichkeiten, Grundsätze, Notifizierungsverfahren und nützliche Links

Für weitere Informationen, siehe Folien der Rednerin: <https://adelph.it/5s> sowie Aufzeichnung zum 2. Webinar ab Minute 21:12.

4.3 Beitrag 3: Umweltbezogene Sorgfaltspflichten im LkSG Teil 2 – Verbote des POPs Übereinkommen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4-5) und Basler Übereinkommen (§2 Abs. 3 Nr. 6-8)

Dr. Roda Verheyen, Rechtsanwältin Günther

Frau Dr. Verheyen zeigte den Teilnehmenden im Webinar auf, welche Verbote das Stockholmer und Basler Übereinkommen definieren und welche (neuen) Pflichten sich durch das LkSG für Unternehmen ergeben.

Der Beitrag beinhaltete u.a.:

- Einführung in die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten - § 2 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3, Grundlagen und Anwendung des § 2 Abs. 3
- Erläuterung der Regelungen des Stockholmer Übereinkommen (POPs) sowie der korrelierenden Verbote in § 2 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5
- Einführung in das Basler Übereinkommen und die Regelung von Abfällen in der Europäischen Union sowie der korrelierenden Verbote in § 2 Abs. 3 Nr. 6-8
- Hinweise zum praktischen Vorgehen bei gefährlichen Abfällen, z.B. Screening nach Abfallverzeichnis und Herkunft

Für weitere Informationen, siehe Folien der Rednerin: <https://adelph.it/5t> sowie Aufzeichnung zum 2. Webinar ab Minute 39:45.

Orientierungshilfe

4.4 Beitrag 4: Umwelt- und Sozialstandards im Einkauf und Lieferantennetzwerk

Ferdinand Geckeler, BMW Group

Ferdinand Geckeler ist Senior Expert für Sustainable Supply Chain Management bei der BMW Group. In seiner Rolle treibt er seit vielen Jahren das Thema nachhaltige Beschaffung in der Lieferkette der Automobilindustrie voran. Dabei vertritt er die BMW Group in „Nachhaltigkeitsgremien“ wie zuletzt im Branchendialog der Automobilindustrie.

In seinem Beitrag veranschaulichte Herr Geckeler am Beispiel der BMW Group wie POPs in der Automobilindustrie Anwendung finden und wie die im LkSG erwähnten Übereinkommen in das Risikomanagement eines Unternehmens integriert werden können, hier mit Fokus auf das Stockholmer Übereinkommen.

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Relevanz der POPs für die Automobilindustrie
- Maßnahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht bei der Lieferantenauswahl und Umsetzung bei BMW: Grundsatzerklärung, abstrakte und konkrete Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von negativen Auswirkungen

Für weitere Informationen, siehe Folien des Redners: <https://adelph.it/5u> sowie Aufzeichnung zum 2. Webinar ab Stunde 01 Minute 03:00.

4.5 Auszug Q&A

Frage: Gibt es Tipps, wie die tiefere Lieferkette zu überprüfen ist?

Antwort: Es gibt unterschiedliche Ansätze, um dies anlassbezogen zu bewerkstelligen. Allgemein kann man als Unternehmen von seinen Zulieferern Auditierungen/Zertifizierungen einfordern. Andere Beispiele zur Umsetzung sind regionale Entwicklungsprojekte, die ein Unternehmen alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmen anstoßen kann, um die Situation vor Ort zu verbessern. Zur Frage und Antwort sowie zu weiteren Fragen siehe Aufzeichnung zum 2. Webinar ab Stunde 01 Minute 26:00.

Orientierungshilfe

5. Orientierungshilfe Webinar 3 - Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken im LkSG – 29. November 2022

Dieses Webinar fokussierte sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG, der umweltbezogene Menschenrechtsrisiken regelt und folgende Verbote definiert:

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht; [...]

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- a) die natürliche Grundlage zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- d) die Gesundheit einer Person schädigt;

In dem Webinar wurde diese Regelung aus juristischer Perspektive erläutert. Die Perspektive wurde ergänzt durch Einblicke in den unternehmerischen Sorgfaltsmanagementprozess, die Beratungspraxis von Unternehmen zu diesem Thema sowie Beispiele der Anwendung einer umweltbezogenen Risikoanalyse mit Fokus auf das Thema Wasser.

Aufzeichnung Webinar 3 – Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken im LkSG

Die Webinar-Aufzeichnung kann bis zum 31. März 2023 hier eingesehen werden:

<https://adelphi.zoom.us/rec/share/m9cZF0Jlt5I50Z7nDXNYSZ8mu84qcS8LXcdk39Of1d-lzfix6d72mrANLN0ORUly.OcX0r5ojMGWhtX5R>

Kenncode: W3_29112022

Nach dem 31. März wird die Aufzeichnung nur noch auf Anfrage erhältlich sein.

5.1 Beitrag 1: Die „menschenrechtsbezogene Umwelt(medien)klausel“, § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG

David Krebs, Geulen & Klinger Rechtsanwälte

David Krebs befasst sich mit den Themen Umweltrecht, unternehmerische Sorgfaltspflichten und Compliance im globalen Kontext.

David Krebs vermittelte in seinem Beitrag die juristische Einordnung der menschenrechtsbezogenen Umwelt(medien)klausel und der darin enthaltenen Verbote. Hierfür erläuterte er den konzeptionellen Zusammenhang von Umwelt- und Menschenrechtsthemen, ordnete die im § 2 Abs. 2 Nr. 9 angewandte Regelungstechnik ein und grenzte die Klausel von den anderen im LkSG erwähnten Umweltbelangen (Umweltübereinkommen) ab.

Orientierungshilfe

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Einführung: Konzept und Regelungstechnik zu Umweltsorgfaltspflichten
- Struktur und Systematik des § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG
- Auslegung des Maßstabs einer schädlichen Umwelteinwirkung sowie der Menschenrechtsbeeinträchtigungen
- Beispiel Pestizideinsatz und sein potentieller Einfluss auf Umweltmedien

Für weitere Informationen, siehe Folien des Redners: <https://adelph.it/5v> sowie Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Minute 10:30.

5.2 Beitrag 2: Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken im LkSG: Ansätze zur praktischen Umsetzung

Malte Drewes, Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte

Der Helpdesk ist ein kostenloses Beratungsangebot der Bundesregierung, um Unternehmen und Verbände dazu zu unterstützen, den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen. In seiner Rolle berät Malte Drewes Unternehmen zu den Themen Wirtschaft und Menschenrechte.

Malte Drewes setzte die Pflichten aus dem § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG in den unternehmerischen Kontext und führte aus, wie Unternehmen die Umweltbelange in ihr Sorgfaltspflichtenmanagement integrieren können. Dabei gab er Einblicke in die Beratungspraxis, Branchen und Zuliefererländer, die besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Vorstellung Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte
- Überblick zu umweltbezogenen Menschenrechtsrisiken im LkSG
- Eckpunkte des LkSG
- Betroffenheit von KMU und ggf. Zulieferern im Ausland
- Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagementsystem, Angemessenheit, Risikoanalyse und Hinweis auf die Handreichungen des BAFA zur Risikoanalyse
- Pflichten in der tieferen Lieferkette
- Beispiele aus der Praxis zur Risikoanalyse

Für weitere Informationen, siehe Folien des Redners: <https://adelph.it/5w> sowie Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Minute 36:35.

5.3 Beitrag 3: WWF Praxisbeispiele Wasser

Johannes Schmiester, Gunnar Heller, WWF Deutschland

Johannes Schmiester ist Senior Projektmanager für das Thema Water Stewardship, Gunnar Heller ist Projektmanager für Water und Biodiversity Stewardship beim WWF Deutschland. Beide Redner verfügen über Expertise zu dem Thema Wasserressourcen, insbesondere im Unternehmens- und Lieferkettenkontext.

Johannes Schmiester erläuterte in dem Beitrag die Menschenrechtsrisiken mit Bezug auf Wasser. Hierfür führte der Redner in das Thema Wasser ein und erläuterte, wie der

Orientierungshilfe

WWF mit dem *WWF Water Risk Filter* Unternehmen bei der wasserbezogenen Risikoanalyse unterstützt. Die angewandten Indikatoren wurden erläutert und um praktische Fallbeispiele ergänzt. Ergänzend hierzu führte Gunnar Heller den *WWF Biodiversity Risk Filter* auf, den Unternehmen ab Januar 2023 nutzen können um weitere umweltbezogene Risiken zu analysieren.

Hinweis: Der Beitrag fokussierte sich auf die grundsätzliche Risikoanalyse zu Wasser unabhängig von § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG.

Der Beitrag beinhaltet u.a.:

- Vorstellung des *WWF One Planet Business Framework* und des *WWF Water Risk Filters*
- Präsentation von Fallbeispielen der Wasserrisikoanalyse anhand von Tchibo, eines Bananenprojekts, Wasser-Plattformen in Kolumbien, sowie eines Textilprojekts in der Türkei
- Aufführung der globalen Initiative *Alliance for Water Stewardship (AWS)* als mögliches unternehmerisches Engagement, um die Herausforderungen im Bereich Wasser anzugehen und eigene Aktivitäten zu skalieren.
- Präsentation des *Biodiversity Risk Filters*, der ab Januar 2023 verfügbar sein wird. Unternehmen werden Biodiversitätsrisiken in ihrer eigenen Lieferkette anhand der dort definierten Indikatoren analysieren können.
- Chancen im Management von Umweltrisiken und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit/Kooperation
- Aufführung weiterer Ansätze und Ressourcen, wie Initiativen, Tools und Publikationen, die unternehmerische Aktivitäten zum Thema Wasser, Biodiversität und naturbasierte Lösungen unterstützen.

Für weitere Informationen, siehe Folien der Redner: <https://adelph.it/5x> sowie Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Minute 59:00.

5.4 Auszug Q&A

- **Frage 1:** Zu den offenen Auslegungsfragen: Wie soll man als Unternehmen grundsätzlich mit den im LkSG noch offenen Auslegungsfragen umgehen? Gilt das Recht des Erfolgsortes, gilt deutsches bzw. EU Recht? Haben Sie Empfehlungen wie man als Unternehmen damit umgehen kann?
Antwort: Im Moment ist dies schwierig einzuschätzen, es ist für Unternehmen letztendlich eine Risikoabwägung. Wenn Unternehmen auf der sicheren Seite sein wollen, dann orientieren Sie sich im Zweifelsfall am strengeren Standard. Für deutsche Unternehmen dürfte dies das heimatische Recht sein.
Zur Frage und Antwort siehe Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Minute 33:00.
- **Frage 2:** Kann bereits abgesehen werden, welche Prüfungskompetenz das BAFA haben wird, um die Einhaltung zu kontrollieren?
Antwort: Die Prüfungskompetenzen des BAFA finden sich im LkSG (§ 15-18). Es hat z.B. Betretensrechte und es bestehen Auskunft- und Herausgabepflichten von Unternehmen.
Frage im F&A Chat des Webinars.

Orientierungshilfe

- **Frage 3:** In Bezug auf Umfang und Tiefe der Prüfung der tieferen Lieferkette sind sicherlich viele Ressourcen nötig, z.B. für die Prüfung von Grenzüberschreitungen. Gibt es Empfehlungen hierzu?
Antwort: Verweis auf die Präsentation des Helpdesks für Wirtschaft und Menschenrechte zu substantiierten Kenntnissen ([Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#), Folie 13). Hier wurden als Ressourcen/Anhaltspunkte für Unternehmen u.a. Berichte aus der Zivilgesellschaft über die schlechte Situation vor Ort aufgeführt.
- **Frage 4:** Inwiefern kann die Risikoanalyse in Bezug auf die umweltbezogenen Menschenrechtsverletzungen abgekürzt werden, wenn im Unternehmen bereits ein Umweltmanagementsystem (z.B. EMAS) etabliert ist? Welche Rolle spielen Zertifizierungen, insbesondere bei der Frage wie Unternehmen Risiken analysieren und managen?
Antwort: Bestehende Umweltmanagementsysteme und Standards können anfangs eine Hilfestellung bieten. Allerdings reichen diese nicht aus, um die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es gilt abzu prüfen, welche gesetzlichen Anforderungen von den Standards abgedeckt werden und welche nicht und ob der richtige Fokus gelegt wird.
 Zur Frage und Antwort siehe Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Stunde 01 Minute 18:00.
- **Frage 5:** Eine Frage zum Thema Folgen des Klimawandels, also z.B. Extremwetterereignisse. Inwieweit wird das über das LkSG adressiert?
Antwort: Es kann bislang nicht abschließend beantwortet werden, ob in dem Katalog der Umwelteinwirkungen des § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG unter den Punkt Luftverunreinigung auch die Emissionen von Treibhausgasen subsumiert werden kann. Der Klimawandel als solcher wird im LkSG nicht explizit genannt, anders als bspw. im Entwurf der Kommission für die CSDD Richtlinie oder auch anders als im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPV-G). Die künftige Anwendungs-, Auslegungs- und Rechtssprechungspraxis wird zeigen, wie mit dem Thema Klimawandel umzugehen sein wird.
 Zur Frage und Antwort siehe Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Stunde 01 Minute 21:15.
- **Frage 6:** Was sind mögliche Lösungen in Bezug auf die teils nur limitierten Einflussmöglichkeiten von Unternehmen vor Ort, Probleme anzugehen? Könnte ein Engagement im Rahmen einer Public-Private-Community ein Weg sein?
Antwort: Viele Unternehmen befinden sich in einer ähnlichen Situation und haben Überschneidungen bei den Hotspots in ihren Lieferketten. Diese können gemeinsam über Initiativen identifiziert werden und durch gemeinsame Aktivitäten angegangen werden. Unternehmen können so ihr Einfluss erhöhen. Insbesondere für die Ressource Wasser ist ein systemischer Ansatz geboten, da z.B. ein Dürrierisiko oder Hochwasserereignisse immer mehr als nur einzelne Betriebe betrifft.
 Zur Frage und Antwort siehe Aufzeichnung zum 3. Webinar ab Stunde 01 Minute 23:20.